

Ordnung (Satzung) der Universität Flensburg zu den Berufspraktischen Studien

für die Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen und
Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education

Aufgrund des § 52 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S.184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg am 27. Januar 2010 und mit Zustimmung des Universitätsrates vom 29. Januar 2010 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| § 1 Allgemeines..... | 2 |
| § 2 Rechtsverhältnis..... | 2 |
| § 3 Praktikum..... | 2 |
| § 4 Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung..... | 2 |
| § 5 Praktikumseinrichtungen | 3 |
| § 6 Anrechnung und Anerkennung..... | 3 |
| § 7 Nachweis über erfolgreiche Durchführung..... | 4 |
| § 8 Praktikumsbüro..... | 4 |
| § 9 Inkrafttreten..... | 4 |

Anlage 1 zur Praktikumsordnung:
Durchführungsbestimmungen zum Schulpraktikum im Studiengang Master of Education

§ 1 Allgemeines

(1) Gemäß § 5 Absatz 6 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Master of Education sind die Studierenden verpflichtet, während des Studiums ein Schulpraktikum abzuleisten.

(2) Die Praktikumsordnung regelt das Verfahren der Ableistung und gibt Richtlinien für die Inhalte der Praktika und deren wissenschaftliche Begleitung.

§ 2 Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungsverhältnis zwischen einem Studierenden (Praktikantin oder Praktikant) und einer Einrichtung gemäß § 5 dieser Ordnung. Die Art der Beschäftigung muss den Zielen des Praktikums (siehe § 3) und den Anforderungen der Praktikums Einrichtung entsprechen. Das Praktikumsverhältnis wird durch eine schriftliche Praktikumsvereinbarung begründet, dazu ist ein von der Universität Flensburg zur Verfügung gestelltes Formblatt zu benutzen.

(2) In der Praktikumsvereinbarung werden die Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und der Einrichtung festgelegt. Die Betriebsordnung bzw. die Ordnung der jeweiligen Einrichtung gilt für die Praktikantin oder den Praktikanten uneingeschränkt. Die Mentorin bzw. der Mentor (siehe § 4) ist weisungsbefugt.

(3) Die Praktikantin/ der Praktikant hat über die ihr/ ihm anlässlich ihrer/ seiner Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 3 Praktikum

Im Rahmen des Studiums ist ein Schulpraktikum im Umfang von 6 Wochen zu absolvieren.

Ziel der Schulpraktischen Studien ist es, pädagogische Kompetenzen in Bezug auf Reflexionsfähigkeit von und Handlungsfähigkeit in pädagogischen Situationen sowie kommunikative Kompetenzen zu erwerben. Schulpraktische Studien sind in Modulen verankert, d. h., sie bestehen aus einem Praktikum und Lehrveranstaltungen der Universität.

§ 4 Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung

(1) Das Praktikum wird im Rahmen einer Lehrveranstaltung vor- und/ oder nachbereitet.

Die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praktikums erfolgt im Rahmen der Pädagogischen Studien. Vergleichbare Veranstaltungen in den Fächern werden

anerkannt. Die Kreditierung dieser Veranstaltungen erfolgt für die Pädagogischen Studien. Die Dozentinnen und Dozenten dieser Lehrveranstaltungen bereiten die Studierenden auf die systematische Beobachtung, Analyse und Reflexion fremder und eigener Praxis und damit auf forschendes Lernen vor. Die Gruppengröße dieser Veranstaltungen soll i.d.R. eine Anzahl von 25 Teilnehmern und Teilnehmerinnen nicht überschreiten.

Den Studierenden werden 2 LP in den Pädagogischen Studien für das Seminar angerechnet.

(2) In der Praxiseinrichtung soll eine Ansprechpartnerin/ ein Ansprechpartner als Mentorin/ Mentor für die Praktikantin/ den Praktikanten zur Verfügung stehen.

(3) Zu den Aufgaben der Mentorin/ des Mentors gehören insbesondere die Absprache über Aufgaben in der Praktikumsschule sowie die Beratung bei Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts. Die Mentorin/ der Mentor erstellt abschließend ein Gutachten über die Unterrichtstätigkeit der Praktikantin/ des Praktikanten, aus dem hervorgeht, dass hinsichtlich einer späteren erfolgreichen Tätigkeit im Lehrerinnen- und Lehrerberuf keine erheblichen Bedenken bestehen.

(4) Über das Praktikum ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen (näheres siehe Ausführungsbestimmungen).

(5) Die Dozentin/ der Dozent des begleitenden Seminars nimmt den Praktikumsbericht entgegen und bestätigt die erfolgreiche Teilnahme.

§ 5 Praktikumseinrichtungen

Das Schulpraktikum muss in einer Schule der angestrebten Laufbahn abgeleistet und kann in allen staatlichen Schulen und Privatschulen des In- und Auslandes durchgeführt werden. Grundsätzlich ist die Wahl einer Schule mit sonderpädagogischen Maßnahmen möglich.

§ 6 Anrechnung und Anerkennung

Bereits abgeleistete Berufspraktische Studien in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Diese ist festzustellen, wenn die berufspraktischen Studien in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der Masterstudiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Realschulen der Universität Flensburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Berufspraktischen Studien, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, gelten die Äquivalenzvereinbarungen und besonderen Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften.

§ 7 Nachweis über erfolgreiche Durchführung

(1) Das Praktikum gilt als bestanden, wenn die erforderlichen Leistungen am Praktikumsort erbracht wurden und ein den Anforderungen genügender Praktikumsbericht vorgelegt wurde.

(2) Der Praktikumsbericht ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Praktikums dem betreuenden Hochschullehrer/ der betreuenden Hochschullehrerin vorzulegen.

(3) Die Praktikumsbescheinigung wird von der Mentorin/ dem Mentor und dem zuständigen Mitglied der Hochschule gemäß § 4 Abs. 5 unterschrieben. Den Studierenden werden 6 LP für das Praktikum angerechnet.

(4) Ein nicht bestandenenes Praktikum kann an einer anderen Einrichtung einmal wiederholt werden. Auf Antrag der Studierenden/ des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein weiteres Praktikum zulassen. Ein Praktikumsbericht, der den Anforderungen nicht genügt, kann innerhalb von zwei Wochen einmal überarbeitet werden.

§ 8 Praktikumsbüro

(1) Für die Organisation und Durchführung der Schulpraktika ist das Praktikumsbüro zuständig.

(2) Zu den Aufgaben des Praktikumsbüros gehören u. a.:

- a) Zuweisung der Praktikumsplätze;
- b) Erstellung und Betreuung eines Verzeichnisses möglicher Praktikumsstellen;
- c) Beratung und Betreuung im Zusammenhang mit den Praktika;
- d) Kontakte zu aktuellen und potenziellen Praktikumsstellen;
- e) Erstellung von unterstützenden Informationsmaterialien;
- f) Entwicklung von Praktikumsverträgen;
- g) Erstellung von Empfehlungen für die organisatorische und fachliche Weiterentwicklung der berufspraktischen Ausbildungsanteile.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 22 Abs.1 Nr. 6 HSG wurde durch das Präsidium der Universität Flensburg am 10. Februar 2010 erteilt.

Flensburg, den 12. Februar 2010

Der Präsident der Universität Flensburg

Prof. Dr Lutz R. Reuter